Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 470
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 26. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2013) und **Antwort**

Wer bekämpft Leerstand bei WBS-Wohnungen? (Leider Nachfrage erforderlich)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Seit wann stehen die unten genannten Wohnungen leer, seit wann ist der Leerstand dem Bezirksamt und/oder der IBB und/oder dem Senat bekannt?

Gelfertstraße 5: 1. Etage
Gelfertstraße 5: Erdgeschoss
Gelfertstraße 7: Erdgeschoss
Am Schülerheim 21: 1. Etage
Am Schülerheim 25: 1. Etage

Frage 2: Ist für den Leerstand der vorgenannten Wohnungen eine Genehmigung erteilt worden?

Frage 3: Wann wurde zuletzt eine Prüfung durch den Bezirk und/oder die IBB hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vermietung bzw. des Leerstandes der vorgenannten Wohnungen durchgeführt?

Antwort zu 1., 2 und 3.: Nach aktueller Mitteilung des für die Verfolgung von Leerstand zuständigen Bezirkes Steglitz-Zehlendorf vom 31. Juli 2013 ist, unter Herbeiziehung der Angaben des Wohnungskatasters, die Wohnung in der Gelfertstraße 5, 1. Etage, seit dem 1. März 2013 vermietet. Die Wohnung in der Gelfertstraße 5, Erdgeschoss, soll zum 1. September 2013 frei werden, die Wohnung Gelfertstraße 7, Erdgeschoss, sogar erst zum 1. Januar 2014. Die Wohnung Schülerheim 21, 1. Etage, ist zum 1. Juli 2013 wieder vermietet worden. Zur Wohnung Schülerheim 25, 1. Etage, liegt keine Freianzeige vor, die Wohnung gilt somit als weiterhin vermietet. Damit ist aktenkundig auch weiterhin kein Leerstand zu den angegebenen Wohnungen gegeben noch seitens des zuständigen Bezirkes Steglitz-Zehlendorf als verfolgungsrelevant anzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen des Senats in Antwort vom 27. Juni 2013 auf die - in gleicher Sache erfolgte - Kleine Anfrage 17/12302 vom 20. Juni 2013 verwiesen.

Erläuternd weist der Senat darauf hin, dass Sozialmietwohnungen, wie auch andere Wohnungen, tatsächlich leer stehen können und objektiv nicht bewohnt sind, der Mietvertrag allerdings noch wirksam ist. Rechtlich frei ist eine Wohnung nach Beendigung des Mietvertrages bzw. der zu beachtenden Kündigungsfristen (vgl. § 573c BGB).

Berlin, den 06. August 2013

In Vertretung

E p h r a i m G o t h e
.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.